



**EINBRINGUNG BIS EINE WOCHE NACH DEM LETZTEN SCHULTAG UM 15.30 UHR MÖGLICH**  
Parteienverkehr nach telefonischer Vereinbarung mit ausgefülltem Formular und allen Unterlagen  
Per Mail an office@bildung-wien.gv.at mit ausgefülltem Formular und Beilagen im pdf-Format

Schulpflichtiges Kind	Nachname				
	Vorname				
	SV-Nr.		Geburtsdatum		
	Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Staatsbürgerschaft	
		<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> offen		
		<input type="checkbox"/> inter	<input type="checkbox"/> keine Angabe		
	Anschrift (Hauptwohnsitz)				
Postleitzahl		Ort			
Bisherige Schule					

## Anzeige zur Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für Schüler:innen mit Wohnsitz in Wien im Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_ gemäß § 11 Abs. 1 SchPflG

1. Erziehungsberechtigte:r	Nachname				
	Vorname				
	Geburtsdatum		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
				<input type="checkbox"/> divers	<input type="checkbox"/> offen
				<input type="checkbox"/> inter	<input type="checkbox"/> keine Angabe
	Anschrift (Hauptwohnsitz)				
	Postleitzahl		Ort		
Telefonnummer					
Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)					

2. Erziehungsberechtigte:r	Nachname			
	Vorname			
	Geburtsdatum		Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> offen <input type="checkbox"/> inter <input type="checkbox"/> keine Angabe
	Anschrift (Hauptwohnsitz)			
	Postleitzahl		Ort	
	Telefonnummer			
	Ich bin mit der Zustellung behördlicher Erledigungen gemäß § 28 ZustellG per E-Mail an folgende E-Mailadresse einverstanden (optional)			

**Ich zeige hiermit die Teilnahme meines schulpflichtigen Kindes am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für das Schuljahr \_\_\_\_ / \_\_\_\_ an.**

Schulart	<input type="checkbox"/> Volksschule <input type="checkbox"/> Mittelschule <input type="checkbox"/> Allgemein bildende höhere Schule: <input type="checkbox"/> ORG <u>oder</u> <input type="checkbox"/> RG/G/WIKU <input type="checkbox"/> Allgemeine Sonderschule <input type="checkbox"/> Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf <input type="checkbox"/> Polytechnische Schule <input type="checkbox"/> Berufsbildende mittlere oder höhere Schule. Welche: _____		
Die Teilnahme erfolgt auf der	<input type="checkbox"/> Vorschulstufe <input type="checkbox"/> ____ . Schulstufe		
Folgende Privatschule wird besucht	Name Schule Schulart Anschrift		
Führend unterrichtende Person z.B. Schulleitung/ Klassenvorstand	Name Geburtsdatum		

Gemäß § 11 Absatz 1 Schulpflichtgesetz kann die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht an der Privatschule jenem Unterricht an einer öffentlichen Schule mindestens gleichwertig ist.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist von der erziehungsberechtigten Person des schulpflichtigen Kindes der Bildungsdirektion für Wien jeweils **bis eine Woche nach Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres (Freitag in der 1. Ferienwoche, Einlangen bis 15.30 Uhr)** anzuzeigen. Danach einlangende Anzeigen sind von der Bildungsdirektion für Wien als verspätet zurückzuweisen.

Die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ist zu untersagen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der angestrebte Unterricht jenem an einer öffentlichen Schule nicht zumindest gleichwertig ist oder der:die Schüler:in eine Deutschförderklasse gemäß § 8h Abs. 2 oder einen Deutschförderkurs gemäß § 8h Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes zu besuchen hat.

Bei vorangegangenen langfristigen Schulpflichtverletzungen sowie bei negativem oder nicht beurteiltem Jahreszeugnis im vorangegangenen Schuljahr ist die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht gegebenenfalls zu untersagen.

Die:Der Erziehungsberechtigte:n sowie der:die Schüler:in haben am Verfahren mitzuwirken und sich nach der Anzeige der Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht für eine Vorsprache bei der Bildungsdirektion für Wien terminlich bereitzuhalten.

Gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz ist der zureichende Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht jährlich zwischen 1. Juni und Schulschluss durch eine Prüfung an einer öffentlichen Schule der gewählten Schulart nachzuweisen. Der Nachweis hat gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz iVm § 1 Abs. 3 Externistenprüfungsverordnung (BGBl. 362/1979) in der Form einer Externistenprüfung über eine Schulstufe einer Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 Externistenprüfungsverordnung zu erfolgen.

Externistenprüfungen können nur an jenen Schulen abgelegt werden, an welchen durch Verordnung der Schulbehörde eine Prüfungskommission eingerichtet ist. Schüler:innen der Vorschulstufe haben keinen Prüfungsnachweis zu erbringen.

Eine Kopie des Externistenprüfungszeugnisses ist **vor Schulschluss** (Ende des Unterrichtsjahres in Wien gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 Schulzeitgesetz) dem Referat Präs/3a - Schulrecht (Team Präs/3a-1) in der Bildungsdirektion für Wien als Nachweis des zureichenden Erfolges vorzulegen. Wird ein solcher Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder wurden ein oder mehrere Prüfungsfächer negativ beurteilt, wird von der Bildungsdirektion für Wien angeordnet, dass der:die Schüler:in seine:ihre Schulpflicht an einer öffentlichen Schule bzw. an einer mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung zu erfüllen hat. Wird von den Erziehungsberechtigten nicht zeitgerecht für die Ablegung sämtlicher Prüfungen gesorgt, sieht § 24 Schulpflichtgesetz die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor.

Wenn der besuchten Privatschule das Öffentlichkeitsrecht für das betreffende Schuljahr vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung während des Schuljahres bescheidmäßig verliehen wird (§ 14 Privatschulgesetz), entfällt die Verpflichtung zur Ablegung einer Externistenprüfung.

Bitte beachten Sie die Rückseite!

Erforderliche Beilagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsurkunde des Kindes (nur bei erstmaliger Anzeige verpflichtend)</li> <li>• Meldenachweis</li> <li>• Für Schulanfänger:innen: Entscheidung über die Schulreife (Nichtschulreife) einer öffentlichen Volksschule (inkl. Nachweis der Sprachkompetenz)</li> <li>• Bei laufendem Schulbesuch: Jahres- bzw. Externistenprüfungszeugnis aus dem vorangegangenen Schuljahr</li> <li>• Bei Sonderpädagogischem Förderbedarf: Bescheid der Zuerkennung eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs</li> <li>• Pädagogisches Konzept (es ist ausreichend, wenn beispielsweise auf die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die didaktischen Grundsätze eines verordneten Lehrplanes oder eines genehmigten Statuts Bezug genommen wird)</li> </ul>
------------------------	---

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zu Folgendem:

Info für alle Schularten: Die Zulassung zur Externistenprüfung erfolgt über die in der Kenntnisnahme zugewiesene Externistenprüfungskommission direkt.

- Ich werde mein Kind rechtzeitig bei der Externistenprüfungskommission zu den Prüfungen anmelden.
- Ich werde für die Ablegung sämtlicher Externistenprüfungen zeitgerecht zwischen 1. Juni und Schulschluss sorgen.
- Ich werde zeitgerecht vor Schulschluss den zureichenden Erfolg des Unterrichts an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht durch Vorlage des erworbenen Externistenprüfungszeugnisses im Referat Präs/3a - Schulrecht (Team Präs/3a-1) nachweisen.

Alle elektronischen Anbringen, Anzeigen, Nachmeldungen etc. gelten ausschließlich an [office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at) unter Nennung des Namens und des Geburtsdatums des:der Schulpflichtigen und der Privatschule als eingebracht.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Ort

\_\_\_\_\_

Unterschrift